

**An alle Eltern
Klasse 1-4**

Elternbrief / Serienbrief Nr. 107

**Private Reisen von Schülerinnen und Schülern in Covid-19-Risikogebiete -
Informationen zu Verpflichtungen bei der Rückkehr nach Deutschland sowie
schulrechtlichen Konsequenzen -**

Herringhausen, den 05.10.2020

Sehr geehrte Eltern!

Für private Reisen von Schülerinnen und Schülern in Covid-19-Risikogebiete wurden wesentliche Informationen durch die Bezirksregierung Detmold an den Schulen in Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben:

Grundsätzlich ergeben sich für Eltern besondere Regelungen und Verpflichtungen für private Reisen von Schülerinnen und Schülern nach der Einreise (Rückkehr nach Deutschland) aus einem Covid-19-Risikogebiet.

Von daher bedürfen private Reisen in Risikogebiete aktuell einer besonderen Planung und Umsicht; ggfs. müssen bestehende Planungen aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben oder medizinischer Einschätzungen auch kurzfristig geändert werden. Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die aktuelle Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein- Westfalen zu beachten. Derzeit gilt diese in der Fassung vom 19.09.2020.

Risikogebiet ist nach § 2 Absatz 3 der CoronaEinrVO ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Wichtigste Verpflichtungen nach der CoronaEinrVO sind die Quarantänepflicht (§ 3 CoronaEinrVO) sowie die Meldepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 2 CoronaEinrVO). Verstöße gegen diese Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 5 CoronaEinrVO).

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können.

Es wird unbedingt empfohlen, sich regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, da sich ab 01.10.2020 möglicherweise Änderungen ergeben.

Nach der Rückkehr aus Risikogebieten müssen sich die betreffenden Eltern mit ihrem Kind regelmäßig in Quarantäne begeben. Ein Schulbesuch des Kindes ist dann nicht möglich. Für diesen Umstand wird kein Distanzlernen eingerichtet. Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen.

Ein Merkblatt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein—Westfalen „Corona-Pandemie: Wichtige Informationen für Einreisende ist aus der Anlage zu entnehmen.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Simeon Hacker
Rektor, Grundschule Herringhausen